

HAUSHALTSSATZUNG

DER STIFTUNG HOSPITALFONDS MOSBACH

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Auf Grund von § 97 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), §§ 31 und 34 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), und § 4 der Stiftungssatzung vom 15.11.1978/19.01.1983, hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach als Stiftungsorgan am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung des Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	384.900 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-429.860 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-44.960 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	-
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.3 und 1.6) von	-44.960 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	304.130 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-176.420 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	127.710 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	-
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-45.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-45.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	82.710 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-116.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-116.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	-33.290 €

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 75.000 €

Mosbach, den

Michael Jann
Oberbürgermeister